### **Beschwerdeordnung (BO)**

#### Vom 14. November 2024

Aufgrund des § 6 Absatz 7 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer (Organisationssatzung – OrgS) hat das Studierendenparlament der Hochschule Emden/Leer am 14. November 2024 diese Ordnung verabschiedet.

# § 1 Einreichung von Beschwerden

- (1) Diese Ordnung regelt Beschwerden gegen Fachschaftsräte, den AStA und das Studierendenparlament.
- (2) Beschwerden können formlos beim jeweils gemäß § 6 der Organisationssatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Die Schriftform ist erforderlich.
- (3) Das jeweilige Gremium hat die Beschwerde spätestens auf der nächsten Sitzung zu besprechen.
- (4) In dringenden Fällen kann das Gremium oder dessen Vorsitz entscheiden, die Beschwerde auf einer außerordentlichen Sitzung oder in einem anderen geeigneten Rahmen zu behandeln.

#### § 2 Vertraulichkeit

- (1) Das Beschwerdeverfahren ist in der Öffentlichkeit grundsätzlich zunächst auf das jeweilige Gremium zu beschränken Die Öffentlichkeit ist auszuschließen.
- (2) Das jeweilige Gremium kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hiervon abweichen, sofern notwendig und geboten. Dies kann beispielsweise selektiv für Zeugenaussagen oder Beratung durch Externe erfolgen.
- (3) Auf Wunsch von Zeuginnen kann ihre Identität gegenüber der Beschwerdeführerin oder der Beschwerdegegnerin geheim gehalten werden.
- (4) Falls eine Beschwerde im hochschulöffentlichen Interesse ist und die Absätze 2 und 3 dem nicht widersprechen, ist das Beschwerdeverfahren hochschulöffentlich zu führen.
- (5) Aus einem Beschwerdeverfahren resultierende Verbesserungsvorschläge der Beschwerdeordnung unterliegen gegenüber dem Studierendenparlament nicht der Vertraulichkeit.

## § 3 Beschwerdeverfahren

- (1) Das Beschwerdeverfahren ist in folgender Reihenfolge abzuhalten:
  - 1. Das Gremium befasst sich unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit der Beschwerde,
  - 2. das Gremium hört die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdegegnerinnen jeweils einzeln an.

- 3. das Gremium hört gegebenenfalls Zeuginnen an,
- 4. das Gremium entscheidet über Zulassung oder Abweisung der Beschwerde,
- 5. das Gremium entscheidet über Konsequenzen.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können nach Erwägung des Gremiums beschlossen werden.
- (3) Abgewiesene Beschwerden müssen nicht zwingend veröffentlicht werden.
- (4) Im Fall von zugelassenen Beschwerden sind das Ergebnis und die Konsequenzen dem betroffenen Personenkreis zu veröffentlichen.
- (5) Im Fall des Zutreffens von § 2 Absatz 5 sind das Ergebnis und die Konsequenzen öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Bei klar erkennbarem Missbrauch des Beschwerdeverfahrens kann das Gremium bereits in Absatz 1 Nummer 1 eine Abweisung der Beschwerde beschließen.